



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 27. September 2010 (29.09)
(OR. en)**

13405/1/10

REV 1

**COPEN 184
EUROJUST 86
EJN 35**

VERMERK

des	Vorsitzes
für die	Delegationen

Nr. Vordokument:	11193/1/10 REV 1 COPEN 137 EUROJUST 58 EJN 19
<u>Betr.:</u>	Weiteres Vorgehen hinsichtlich der Rechtsinstrumente über die gegenseitige Anerkennung

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine überarbeitete Fassung des Vermerks über die Umsetzung und praktische Anwendung der Rechtsinstrumente zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen. Dieser Vermerk wurde im Anschluss an seine Prüfung durch die Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen", die am 2. und 28. Juli 2010 zusammengetreten ist, überarbeitet.

Das überarbeitete Dokument wurde dem CATS auf seiner Tagung vom 23./24. September 2010 vorgelegt. Der CATS bekräftigte seine Unterstützung für die vom Vorsitz verfolgten Ziele.

In dem Dokument wird eine Methodik beschrieben, die aus einer Reihe von auf Ebene der Europäischen Union zu ergreifenden praktischen Maßnahmen besteht und mit der die Anwendung dieser Rechtsinstrumente erleichtert und verbessert werden soll, indem ein Informationsaustausch über die Vorgehensweise in den Mitgliedstaaten sichergestellt wird und die Justizbehörden einschlägige Informationen für die laufende Anwendung dieser Instrumente erhalten.

Der Vorsitz hat die Absicht, dieses Dokument zusammen mit den Schlussfolgerungen des Rates (siehe Dok. 13403/1/10 REV 1 COPEN 183 EJM 34 EUROJUST 85) dem Rat auf seiner Tagung am 7./8. Oktober 2010 zur Annahme zu unterbreiten.

In den letzten Jahren wurde eine Reihe von Rechtsinstrumenten unter Zugrundelegung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung angenommen. Um konkrete Veränderungen in der praktischen justiziellen Zusammenarbeit sicherzustellen, müssen die umfangreichen neuen Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten legislativ und praktisch wirksam umgesetzt werden. Im Stockholmer Programm wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der vollständigen und wirksamen Umsetzung, Durchsetzung und Bewertung der bestehenden Instrumente in den kommenden Jahren verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen ist. Die legislative Umsetzung sollte wenn nötig unter voller Ausschöpfung der bestehenden institutionellen Möglichkeiten erfolgen.

Obgleich die Umsetzung den gesamten Bereich des Strafrechts betrifft, haben die Probleme, die sich im Zusammenhang mit der gegenseitigen Anerkennung stellen, ganz spezifische Konsequenzen. So haben die betreffenden Rechtsinstrumente aufgrund ihres jeweiligen Gegenstands unmittelbarere Auswirkungen auf die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden als die meisten anderen Rechtsinstrumente. Werden sie nicht umgesetzt, so ergeben sich ernste Probleme bei der täglichen Arbeit der Richter und Staatsanwälte, die unter Umständen sogar ein Rechtsvakuum zur Folge haben und zu Situationen führen können, die eine Zusammenarbeit unmöglich machen. Die Daten, die betreffend die Umsetzung der bestehenden Rechtsinstrumente über die gegenseitige Anerkennung vorliegen, zeigen, dass die Lage offensichtlich problematisch ist und dass Verbesserungen in diesem Bereich notwendig sind.

Dabei ist es wichtig, Überlegungen nicht nur darüber anzustellen, wie die Umsetzung überwacht werden könnte, sondern auch über Möglichkeiten, den nationalen Gesetzgebern zur Seite zu stehen und es ihnen zu erleichtern, nationale Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Rechtsinstrumente über die gegenseitige Anerkennung abzufassen.

Neben der Umsetzung der Rechtsinstrumente über die gegenseitige Anerkennung in nationales Recht müssen auf EU-Ebene außerdem praktische Maßnahmen ergriffen werden, um die Rechtspraktiker zu unterstützen und ihnen die Arbeit zu erleichtern, insbesondere in Anbetracht der Schwierigkeit, präzise und aktuelle Informationen über die Umsetzung in anderen Mitgliedstaaten zu finden. Das Stockholmer Programm enthält mehrere diesbezügliche Vorschläge, darunter die Erstellung von Handbüchern und nationalen Merkblättern.

Daher sollte eine Methodik angewandt werden, die es gestattet, den systematischen Austausch von Informationen betreffend das weitere Vorgehen bei der Umsetzung der Rechtsinstrumente über die gegenseitige Anerkennung und betreffend praktische Maßnahmen zur leichteren Anwendung dieser Instrumente sicherzustellen.

Bei den einschlägigen Beratungen muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Vertrag von Lissabon wichtige Veränderungen in diesem Bereich mit sich bringt. Neben der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die vollständige Umsetzung der erlassenen Rechtsinstrumente wird die Kommission für die Überwachung der eigentlichen Umsetzung und Anwendung der neuen Rechtsinstrumente über die gegenseitige Anerkennung (sowie ab 1. Dezember 2014 der bereits bestehenden Rahmenbeschlüsse) zuständig sein und zu diesem Zweck über mehr Befugnisse verfügen.

Die in diesem Dokument beschriebene Methodik wird nicht alle Probleme lösen. Die in nächster Zukunft erforderliche Umsetzung einer großen Zahl von Rechtsinstrumenten, die demnächst zur Anwendung kommen, stellt für alle Mitgliedstaaten weiterhin eine Herausforderung dar. Daher wird es bei der künftigen legislativen Arbeit auf EU-Ebene notwendig sein, die Kapazitäten zu berücksichtigen, die auf nationaler Ebene für die Umsetzung der einzelnen Rechtsinstrumente vorhanden sind. Dies sollte nicht die für die Umsetzung erforderliche legislative Arbeit betreffen, wohl aber die Maßnahmen zur Vorbereitung der Rechtspraktiker auf die Anwendung neuer Rechtsinstrumente (d.h. mögliche organisatorische Änderungen, usw.). Darüber hinaus müssen weitere Maßnahmen, auf die bereits im Stockholmer Programm hingewiesen wurde, ergriffen oder fortgesetzt werden, um die Umsetzung der Rechtsinstrumente über die gegenseitige Anerkennung in Strafsachen zu erleichtern, insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Bewertung, bei der spezielle Probleme in Verbindung mit der gegenseitigen Anerkennung aufgezeigt werden sollen, sowie im Hinblick auf die Verbesserung der Schulung der Justizbehörden und der Rechtspraktiker. In diesem Zusammenhang werden die Mitgliedstaaten ermutigt, die Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen von Finanzierungsprogrammen, insbesondere im Rahmen der spezifischen Programme der Kommission für "Strafrecht" und für "Verbrechensverhütung und -bekämpfung", in Anspruch zu nehmen.

1. Probleme aufgrund der derzeitigen Situation

Der Stand der Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl war am 1. Januar 2004, dem Zeitpunkt, zu dem der Rahmenbeschluss hätte vollständig zur Anwendung kommen sollen, nicht zufriedenstellend, da nur acht der 15 Mitgliedstaaten in der Lage waren, diese Frist einzuhalten. Die übrigen sieben Mitgliedstaaten brauchten noch Monate, um den Rahmenbeschluss umzusetzen. Seitdem haben alle 27 Mitgliedstaaten den Europäischen Haftbefehl umgesetzt, der nunmehr gemäß der vierten Runde der gegenseitigen Begutachtung zufriedenstellend funktioniert.

Die Situation der anderen bereits anwendbaren Rechtsinstrumente ist jedoch bedenklicher. Nach Informationen des Generalsekretariats des Rates

- haben fünf Jahre nach Ablauf der Frist (2. August 2005) nur 23 Mitgliedstaaten den Rahmenbeschluss 2003/577/JI über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen vollständig umgesetzt;
- mit der Anwendung des Rahmenbeschlusses über die gegenseitige Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen am 22. März 2007 begonnen werden müssen: zu diesem Zeitpunkt hatten nur zwei Mitgliedstaaten notifiziert, dass sie den Rahmenbeschluss umgesetzt hätten. Mittlerweile haben 17 andere Mitgliedstaaten die Umsetzung des Rahmenbeschlusses notifiziert;
- haben nur 14 Mitgliedstaaten den Rahmenbeschluss 2006/783/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen umgesetzt (Datum der Umsetzung: 24. November 2008).

Darüber hinaus wurde in den letzten Jahren eine ganze Reihe von Rechtsinstrumenten unter Zugrundelegung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung angenommen, und es ist sehr wahrscheinlich, dass sich die oben beschriebene Situation wiederholt:

- Rahmenbeschluss 2008/947/JI vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen (Datum der Umsetzung: 6. Dezember 2011);
- Rahmenbeschluss 2008/909/JI vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (Datum der Umsetzung: 5. Dezember 2011);
- Rahmenbeschluss 2008/978/JI vom 18. Dezember 2008 über die Europäische Beweisordnung zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten zur Verwendung in Strafsachen (Datum der Umsetzung: 19. Januar 2011) – es sei jedoch darauf hingewiesen, dass ein unlängst von sieben Mitgliedstaaten vorgelegter Vorschlag darauf abzielt, diesen Rahmenbeschluss zu ersetzen;

- Rahmenbeschluss 2009/299/JI vom 26. Februar 2009 zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI, zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist (Datum der Umsetzung: 28. März 2011);
- Rahmenbeschluss 2009/829/JI vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung — zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union — des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft (Datum der Umsetzung: 1. Dezember 2012).

2. Begleitende Maßnahmen zur Erleichterung der legislativen Umsetzung auf nationaler Ebene

Viele Probleme, die wahrscheinlich bei der Anwendung der Rechtsinstrumente über die gegenseitige Anerkennung auftreten werden, könnten in dieser Phase der Umsetzung durch einen angemessenen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten vermieden werden. Häufige Probleme könnten in dieser Phase oder später auch im Wege der Erörterung geprüft werden, so dass es für alle leichter wäre, passende und kompatible Lösungen zu finden.

Die Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl wurde während und nach der Umsetzungsfrist intensiv überwacht. Die Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" ist seitdem regelmäßig (in der Regel zweimal jährlich) in einem speziellen Format von Experten für den Europäischen Haftbefehl zusammengetreten. Diese Gruppe stellt ein Forum für die Erörterung und den zweckdienlichen Informationsaustausch dar. Was die anderen Rechtsinstrumente betrifft, so gab es lediglich sporadische Anstrengungen.

Die Kommission misst der Umsetzungsphase nunmehr größere Bedeutung bei. Sie hat unlängst eine Reihe regionaler Seminare sowie Expertentreffen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten veranstaltet. Ein kontinuierlicher Dialog zwischen den nationalen Verwaltungen und den Organen sowie Beiträge externer Experten wie Wissenschaftler und Rechtspraktiker können ihres Erachtens der Umsetzung sekundärer Rechtsvorschriften sehr stark zugute kommen. Ein solcher Dialog gestattet es, Problemen zuvorzukommen, die sich bei der Umsetzung stellen könnten, und möglicherweise unterschiedliche Auslegungen der Mitgliedstaaten, die der einheitlichen Anwendung des EU-Rechts in der gesamten EU abträglich sind, zu verhindern.

Zusammen sollten der Rat und die Kommission dafür sorgen, dass dieses Thema auf der politischen Agenda bleibt, um so den Mitgliedstaaten dabei zu helfen, die Rechtsinstrumente über die gegenseitige Anerkennung "rechtzeitig" umzusetzen. Ferner sollten sie ihre Bemühungen zur Verbesserung der gegenseitigen Kenntnis der nationalen Systeme (einschließlich der jeweiligen verfassungsmäßigen Erfordernisse, der Rechtsvorschriften sowie der Entscheidungen der Verfassungsgerichte sowie anderer höherer Gerichte) im Hinblick auf den betreffenden spezifischen Bereich der Zusammenarbeit koordinieren und alle im Umsetzungsprozess aufgetretenen Probleme ermitteln. Nach Abschluss des legislativen Umsetzungsprozesses wäre auch eine Erörterung der praktischen und rechtlichen Probleme bei der praktischen tagtäglichen Anwendung der Rechtsinstrumente nützlich. Wie die Erfahrungen der Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" im Format der Experten für den Europäischen Haftbefehl gezeigt haben, ermöglicht eine solche Erörterung einen Informationsaustausch über Rechtsprechung und bewährte Vorgehensweisen und kann schließlich den Weg zu gemeinsamen praktischen Lösungen ebnen. Daher sollte die derzeitige Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen", die im Format der Experten für den Europäischen Haftbefehl zusammentritt, ihre Tätigkeit, wie in gewisser Weise bereits geschehen, ausweiten, damit alle bestehenden Rechtsinstrumente über die gegenseitige Anerkennung erfasst werden.

Die Kommission sollte ermutigt werden, in ihren Bemühungen, den Mitgliedstaaten Anleitung und Unterstützung bei ihrer Umsetzungsarbeit zur Verfügung zu stellen, fortzufahren. Auch künftige Vorsitze sollten ersucht werden, den Mitgliedstaaten ein Diskussionsforum anzubieten, das es ihnen ermöglicht, im Rahmen von formellen wie informellen Treffen auf spezielle Fragen zur Umsetzung, praktischen Anwendung oder Bewertung der Rechtsinstrumente einzugehen.

Die Kommission und die Vorsitze sollten ihre Bemühungen entsprechend koordinieren.

3. Notwendigkeit zur Verbesserung der auf EU-Ebene zu treffenden Maßnahmen im Hinblick auf eine Erleichterung der praktischen Anwendung der Rechtsinstrumente über die gegenseitige Anerkennung

Was die praktischen Maßnahmen betrifft, die im Hinblick auf eine Erleichterung der Anwendung der Rechtsinstrumente über die gegenseitige Anerkennung auf EU-Ebene zu treffen sind, so ist nach erfolgter Umsetzung dieser Instrumente in nationales Recht ferner ein in stärkerem Maße proaktiver und systematischer Ansatz erforderlich.

Für jedes Rechtsinstrument über die gegenseitige Anerkennung sollten zumindest die folgenden fünf Maßnahmen ergriffen werden: a) Bereitstellung von Informationen über amtliche Notifizierungen, b) Ausarbeitung und Bereitstellung von praktischen Informationen über nationale Systeme, c) Erstellung des Atlas, d) Erstellung und Bereitstellung der jeweiligen Bescheinigung/Entscheidung in elektronischer Form und in allen Sprachen sowie e) Erstellung eines Handbuchs für jedes Rechtsinstrument über die gegenseitige Anerkennung, nach dem Muster des Handbuchs für den Europäischen Haftbefehl.

a) Unterrichtung über amtliche Notifizierungen

Die Rechtspraktiker halten die Website des Europarates für nützlich, da sie tagtäglich aktuelle und leicht zugängliche Informationen über das Inkrafttreten der europäischen Übereinkommen in den einzelnen Vertragsstaaten sowie etwaige Erklärungen bereitstellt. Die Praktiker haben sich wiederholt darüber beklagt, dass es sehr schwierig für sie sei, entsprechende Informationen derselben Art über die von der Europäischen Union erlassenen Rechtsinstrumente zu finden.

Ein Weg zur Erlangung ausführlicher Informationen besteht darin, im Ratsregister nach allen Dokumenten zu suchen, die sich auf das jeweilige Rechtsinstrument über die gegenseitige Anerkennung beziehen. Dies ist ein komplizierter – und zudem schwerfälliger – Vorgang für all diejenigen, die mit einer solchen Recherche nicht vertraut sind.

Das Generalsekretariat des Rates erstellt regelmäßig sehr nützliche Tabellen betreffend die Umsetzung der einzelnen Rechtsinstrumente über die gegenseitige Anerkennung. Die Rechtspraktiker können aber nicht sicher sein, dass die Tabellen auf dem neuesten Stand sind; im Übrigen sind diese im Register auch nur schwer aufzufinden. Außerdem erfolgt die Übermittlung von amtlichen Notifizierungen der Mitgliedstaaten an den Rat nicht immer systematisch, so dass alle Mitgliedstaaten in Zukunft verstärkt auf eine systematische Übermittlung achten sollten. Auch die Ständigen Vertretungen sollten hierauf besonderes Augenmerk legen.

Informationen können ferner auf der Website des Rates unter der Rubrik "Justiz und Inneres" abgerufen werden (<http://www.consilium.europa.eu/showPage.aspx?id=475&lang=DE&mode=g>). Diese Rubrik ist jedoch schwer zu finden und wird nicht ständig aktualisiert; allerdings wird derzeit daran gearbeitet, diesen Missstand zu beseitigen.

War das Generalsekretariat des Rates ursprünglich benannt worden, um die amtlichen Notifizierungen der Mitgliedstaaten entgegenzunehmen, so übernimmt nun die Kommission infolge des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon diese Zuständigkeit für die Rechtsinstrumente in Strafsachen, die in Zukunft erlassen werden. Was künftige einschlägige Richtlinien betrifft, so werden die Informationen über die Umsetzung auf nationaler Ebene systematisch über die EUR-Lex-Website zugänglich sein. Diese Informationen werden jedoch lediglich Hinweise auf die verabschiedeten nationalen Rechtsvorschriften und keine Informationen zu anderen, gemäß dem betreffenden Rechtsakt erforderlichen Notifizierungen enthalten.

Was das spezielle Ziel, den in Strafsachen zuständigen Behörden und anderen Rechtspraktikern leicht zugängliche Informationen zur Verfügung zu stellen, betrifft, so ist der naturgemäße Host für diese Informationen die EJM-Website (www.ejm-crimjust.europa.eu). Diese Website ist eine der größten Errungenschaften des Europäischen Justiziellen Netzes in Strafsachen. Die verfügbaren Informationen sind praktisch, nützlich und wichtig für die tagtägliche Arbeit der nationalen (örtlichen) Justizbehörden. Obgleich die Informationen betreffend die Umsetzung der Rechtsinstrumente über die gegenseitige Anerkennung im Rat / in der Kommission bereitgestellt werden sollten, ist das Europäische Justizielle Netz eher in der Lage, diese Informationen auf eine Weise zu präsentieren, die dem Bedarf der Rechtspraktiker am besten gerecht wird. Die EJM-Website enthält bereits den Wortlaut der Rechtsinstrumente wie auch den Atlas für Rechtshilfe und den Justizatlas zum Europäischen Haftbefehl.

Eine Lösung könnte daher darin bestehen, dass alle dem Generalsekretariat (bzw. der Kommission, für künftige Rechtsinstrumente) übermittelten Notifizierungen der Mitgliedstaaten betreffend die Umsetzung der Rechtsinstrumente über die gegenseitige Anerkennung vom Generalsekretariat (bzw. von der Kommission) an das Sekretariat des Europäischen Justiziellen Netzes weitergeleitet werden, dessen Aufgabe es dann wäre, sie unverzüglich in die Website einzustellen.

Die Informationen sollten ferner klar dargestellt und für Personen, die mit den Instrumenten der Europäischen Union nicht unbedingt vertraut sind, leicht auffindbar sein. So müsste beispielsweise der Stand der Umsetzung in Tabellenform erscheinen.

Diese Aufgaben sollten als Priorität betrachtet werden. Das Europäische Justizielle Netz und sein Sekretariat bzw. Eurojust, bei dem das EJM-Sekretariat untergebracht ist, sollten damit betraut werden, angemessene interne Lösungen und Ressourcen für diese Aufgaben zu finden, die im Mandat des Europäischen Justiziellen Netzes (Art. 7 des Beschlusses 2008/976/JI) übrigens bereits vorgesehen sind. Das Sekretariat des Europäischen Justiziellen Netzes sollte ersucht werden, den Arbeitsgruppen des Rates regelmäßig über die zur Erfüllung dieser Aufgaben ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

Darüber hinaus sollten die zuständigen Arbeitsgruppen des Rates regelmäßig über den Stand der Umsetzungen unterrichtet werden, damit sie gegebenenfalls darauf verweisen können, dass Druck auf den Umsetzungsprozess ausgeübt werden muss.

b) Praktische Informationen über die nationalen Systeme

Was den Europäischen Haftbefehl betrifft, so hat jeder Mitgliedstaat die anderen Mitgliedstaaten durch die so genannten "Fiches Françaises" mit sehr nützlichen praktischen Informationen darüber versorgt, wie die Zusammenarbeit sowohl für den Entscheidungs- als auch den Vollstreckungsstaat in der Praxis abläuft. Gemäß dem Stockholmer Programm sollten ähnliche Merkblätter für alle Rechtsinstrumente über die gegenseitige Anerkennung erarbeitet, entsprechend ausgefüllt und bereitgestellt werden.

Für jedes Rechtsinstrument über die gegenseitige Anerkennung sollte evaluiert werden, ob nationale Merkblätter sinnvoll wären, und diese sollten gegebenenfalls erstellt werden. Das Modell für solche Merkblätter sollte überarbeitet werden, damit nur solche Informationen aufgenommen werden, die einen echten Mehrwert für die Rechtspraktiker darstellen, wie z.B. Informationen über die betreffenden zuständigen Behörden, die Sprachen, die Fristen, den geografischen Anwendungsbereich (auch in Bezug auf Überseegebiete).

Wurden Merkblätter/Fiches erstellt, so sollten die Mitgliedstaaten diese ausgefüllt dem Generalsekretariat (oder für künftige Rechtsinstrumente der Kommission) übermitteln. Die Merkblätter sollten allerdings aus denselben Gründen wie oben dargelegt auf der Website des Europäischen Justiziellen Netzes bereitgestellt werden.

Es sei darauf hingewiesen, dass diese Merkblätter nur dann einen Mehrwert darstellen, wenn die darin enthaltenen Informationen auf dem neuesten Stand sind. Zuständig für die regelmäßige Aktualisierung der Merkblätter sind die Mitgliedstaaten. Muss eine neue Fassung in die Website eingestellt werden, so haben sie das Generalsekretariat des Rates/EJN-Sekretariat entsprechend zu unterrichten.

c) Atlas

Das Prinzip unmittelbarer Kontakte zwischen zuständigen Behörden findet sich in allen Rechtsinstrumenten über die gegenseitige Anerkennung. Dies bedeutet, dass die Entscheidungsbehörde, wenn die Zusammenarbeit im Strafrechtsbereich wirksam sein soll, imstande sein muss, festzustellen, welche Behörde für die Entgegennahme der zu vollstreckenden Entscheidung örtlich zuständig ist, und sich an diese Behörde zu wenden, um praktische Fragen im Zusammenhang mit der Vollstreckung des Ersuchens/der Anordnung zu erörtern. Das Europäische Justizielle Netz hat zu diesem Zweck den Rechtshilfe-Atlas entwickelt. Was die gegenseitige Anerkennung betrifft, so steht der Atlas jedoch nur für den Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl zur Verfügung. Ein Atlas für den Rahmenbeschluss über Sicherstellungsentscheidungen wird gegenwärtig entwickelt.

Es sollte proaktiver vorgegangen werden, damit für jedes Rechtsinstrument am Ende der Umsetzungsfrist ein Atlas entwickelt ist, in den Daten eines jeden Mitgliedstaats über die Behörden, die für die Entgegennahme zuständig sind, aufgenommen werden können.

Wie weiter oben zu den Merkblättern bereits ausgeführt wurde, wird der Atlas nur von Nutzen sein, wenn die Informationen stets aktuell sind. Die Mitgliedstaaten sind in erster Linie verantwortlich dafür, das Sekretariat des Europäischen Justiziellen Netzes über Änderungen zu informieren.

d) Bescheinigung/Entscheidung als elektronische Fassung:

Zu den Vorteilen von Rechtsinstrumenten über die gegenseitige Anerkennung im Vergleich zur Rechtshilfe gehört die Verwendung einer Bescheinigung / eines Formblatts mit standardisierten Rubriken, die sowohl die Arbeit der Übersetzer als auch die Lesbarkeit des Dokuments erleichtern.

Diese Bescheinigungen / Formblätter sollten den Justizbehörden der Mitgliedstaaten auf die gleiche Weise auf der Website des Europäischen Justiziellen Netzes in einem elektronisch verwendbaren Format und in allen Amtssprachen der Europäischen Union zur Verfügung gestellt werden. Bestehende Bescheinigungen / Formblätter sollten ferner angepasst werden, damit der Rahmenbeschluss über Abwesenheitsurteile berücksichtigt wird.¹ Dieser Rahmenbeschluss wird zu einer Reihe von Änderungen an den bestehenden Bescheinigungen / Formblättern führen. Diese Änderungen sollten vom Generalsekretariat des Rates vorgenommen werden, und die konsolidierten Fassungen sollten bis zum 28. März 2011, dem Tag, bis zu dem der Rahmenbeschluss umgesetzt worden sein muss, auf der Website des Europäischen Justiziellen Netzes zur Verfügung gestellt werden.

e) Erstellung von Handbüchern

Zur Erleichterung der Anwendung des Europäischen Haftbefehls ist ein Handbuch erstellt worden, das sich als nützliche Hilfe für Rechtspraktiker, die einen Europäischen Haftbefehl ausstellen, erwiesen hat.

Es sollte für jedes Rechtsinstrument über die gegenseitige Anerkennung geprüft werden, ob ein Handbuch nützlich wäre, und gegebenenfalls sollte ein solches Handbuch erstellt werden. Dabei sollte mit denjenigen Rechtsinstrumenten über die gegenseitige Anerkennung begonnen werden, die bereits in Kraft getreten sind. Rechtspraktiker sollten an der Erstellung solcher Handbücher beteiligt werden, damit gewährleistet wird, dass die Handbücher einfach zu nutzen sind und den Bedürfnissen der Rechtspraktiker entgegenkommen.

Ziel sollte es gemäß dem Stockholmer Programm sein, ein Handbuch oder ein nationales Merkblatt für alle Rechtsinstrumente über die gegenseitige Anerkennung auszuarbeiten, die in dem betreffenden Fünfjahreszeitraum angenommen wurden.

4. Vorschlag für eine Methodik / ein Verfahren

Wenn sich die Delegationen auf die oben beschriebenen Maßnahmen verständigen, wird großer Handlungsbedarf bestehen. Beispielsweise werden bis Ende 2011 drei Rahmenbeschlüsse anwendbar, was bedeutet, dass nur wenig Zeit verbleibt.

¹ Siehe auch Dokument 9494/10 COPEN 119 CODEC 400.

Es ist daher offenkundig eine Standardmethodik oder ein Standardverfahren erforderlich, das für alle Rechtsinstrumente über die gegenseitige Anerkennung gelten würde. Die Methodik bzw. das Verfahren würde die folgenden Schritte beinhalten:

1. Alle Notifizierungen zur Umsetzung von Rechtsinstrumenten über die gegenseitige Anerkennung, die die Mitgliedstaaten dem Generalsekretariat¹ übermitteln, werden vom Generalsekretariat an das Sekretariat des Europäischen Justiziellen Netzes weitergeleitet, das dafür zu sorgen hätte, dass die Informationen unverzüglich in die Website des Europäischen Justiziellen Netzes eingestellt werden. Das Generalsekretariat und die Kommission sollten hierfür ein spezifisches Übermittlungsverfahren einrichten.
2. Das Generalsekretariat, und künftig die Kommission, wird regelmäßig (alle sechs Monate) ein Dokument über den Sachstand zu jedem Rechtsinstrument in Umlauf bringen. Die Darstellung des Sachstands wird in Form der Tabellen erfolgen, die in der Anlage des Dokuments 11193/10 COPEN 137 EUROJUST 5/8 EJM 19 vorgeschlagen werden, und wird auch auf der Website des Europäischen Justiziellen Netzes zur Verfügung stehen.
3. Der Sachstand wird während eines jeden Vorsitzes ein Mal auf Ebene des CATS erörtert. Der Rat wird, falls erforderlich und auf Vorschlag des Vorsitzes, Schlussfolgerungen zum Sachstand annehmen.
4. Die Beratungen über den Sachstand zu geltenden Rechtsinstrumenten über die gegenseitige Anerkennung werden sich nicht nur auf die Umsetzung durch die Mitgliedstaaten erstrecken, sondern auch auf Maßnahmen, die auf EU-Ebene zu ergreifen sind. Dabei handelt es sich um folgende Maßnahmen:
 - Erstellung, sofern angezeigt, eines Standard-Merkblatts, das von den Mitgliedstaaten auszufüllen ist und die praktischen Informationen über ihr nationales System enthält, die erforderlich sind, damit das entsprechende Rechtsinstrument angewandt werden kann.
 - Erstellung, sofern angezeigt, eines Handbuchs mit nützlichen Informationen über die Anwendung des entsprechenden Rechtsinstruments. Für alle Rechtsinstrumente über die gegenseitige Anerkennung sollten zumindest entweder ein Handbuch oder nationale Merkblätter erstellt werden.

¹ Bei künftigen Rechtsinstrumenten, die im Bereich der gegenseitigen Anerkennung angenommen werden, wird die Kommission die genannten Zuständigkeiten des Generalsekretariats übernehmen.

- Auf der Website des Europäischen Justiziellen Netzes in Strafsachen ist Folgendes verständlich und nutzerfreundlich zur Verfügung zu stellen:
 - § der aktualisierte Sachstand zur Umsetzung (auf der Grundlage der Informationen, die von den Mitgliedstaaten übermittelt und vom Generalsekretariat, später der Kommission, weitergeleitet werden);
 - § die vorhandenen nationalen Merkblätter (auf der Grundlage der Informationen, die von den Mitgliedstaaten übermittelt und vom Generalsekretariat, später der Kommission, weitergeleitet werden);
 - § das Handbuch (sofern vorhanden);
 - § die Bescheinigung/Entscheidung in elektronischem Format in allen Sprachfassungen. Diese Bescheinigungen/Entscheidungen müssen vom Generalsekretariat, und später der Kommission, aktualisiert werden (beispielsweise unter Berücksichtigung des Rahmenbeschlusses über Abwesenheitsurteile) und müssen unmittelbar verwendbar sein;
 - § der Atlas.

Was begleitende Maßnahmen betrifft, die während der Umsetzungsfrist zu erfolgen hätten, so würde die Arbeit fallweise erfolgen (siehe Abschnitt 2). Zu jedem Rechtsinstrument sollten in einem geeigneten Gremium zumindest eintägige Beratungen stattfinden. Nach der Umsetzungsfrist können weitere Beratungen über praktische oder rechtliche Schwierigkeiten geführt werden. Wie bereits zuvor dargelegt wurde, sollte die derzeitige Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" in der Zusammensetzung der Experten für den Europäischen Haftbefehl ihre Tätigkeit, wie in gewisser Weise bereits geschehen, ausweiten, damit alle bestehenden Rechtsinstrumente über die gegenseitige Anerkennung erfasst werden.

A. Sachstand hinsichtlich der Fortschritte bei der Umsetzung geltender Rahmenbeschlüsse

Der Sachstand wird während eines jeden Vorsitzes ein Mal auf Ebene des CATS erörtert. Für jedes Rechtsinstrument über die gegenseitige Anerkennung werden die gleichen Tabellen verwendet.

1. (Titel des Rechtsinstruments über die gegenseitige Anerkennung)

Anwendbar seit:

a) Auf EU-Ebene zu ergreifende Maßnahmen

Standard-Fiche für die zu übermittelnden "praktischen Informationen" ¹	Ja (+ Referenz) / Nein (+ voraussichtliches Datum)
Elektronisches Standardformat für die Bescheinigung / Entscheidung ² :	Ja (+ Referenz) / Nein (+ voraussichtliches Datum)
Atlas für die Feststellung der Behörde, die für die Entgegennahme der Bescheinigung / Entscheidung zuständig ist ³ :	Ja (+ Referenz) / Nein (+ voraussichtliches Datum)
Sonstiges	

¹ Ziel ist es, für jeden der Rahmenbeschlüsse ein Standarddokument zu erstellen, das von den Mitgliedstaaten auszufüllen ist und praktische Informationen dazu enthält, wie die Rechtsinstrumente umgesetzt werden (für die Ausstellung der Bescheinigung/Entscheidung zuständige Behörde, für die Vollstreckung zuständige Behörde, akzeptierte Sprachen, ...). Dies ist für den Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl geschehen (sogenannte "Fiches françaises") und hat sich in der Praxis als sehr nützlich erwiesen.

² Wie im Falle des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl sollte ein Pdf-Formblatt für jede Bescheinigung oder jede Entscheidung und in allen Amtssprachen der EU erstellt werden, damit die Verwendung der Bescheinigung/Entscheidung und die Übersetzung erleichtert werden.

³ Ein Atlas kann erforderlich sein, damit die Entscheidungsbehörde feststellen kann, welche Behörde für die Entgegennahme der Bescheinigung/Entscheidung zuständig ist. Ein solcher Atlas steht auf der EJN-Website für die Rechtshilfe und für den Europäischen Haftbefehl zur Verfügung. Er sollte auf die anderen Rahmenbeschlüsse ausgeweitet werden.

b) Umsetzung auf nationaler Ebene

	Umsetzung ist abgeschlossen – Notifizierungen		Umsetzung ist noch nicht abge- schlossen	
	Umsetzungsmaß- nahmen (mit Datum)	Praktische Informationen ¹	Sachstand ²	Voraussichtliches Datum der Umsetzung
Österreich				
Belgien				
Bulgarien				
Zypern				
Tschechische Republik				
Dänemark				
Estland				
Finnland				
Frankreich				

¹ Die Übermittlung praktischer Informationen richtet sich danach, ob für diese "praktischen Informationen" ein Standardformat wie beispielsweise die "Fiche française" im Falle des Europäischen Haftbefehls (siehe Fußnote weiter oben) vorhanden ist.

² 0 = keine Informationen
1 = die Rechtsvorschriften sind dem Parlament noch nicht vorgelegt worden
2 = die Rechtsvorschriften werden gegenwärtig vom Parlament erörtert.

Deutschland				
Griechenland				
Ungarn				
Irland				
Italien				
Lettland				
Litauen				
Luxemburg				
Malta				
Niederlande				
Polen				
Portugal				
Rumänien				
Slowakei				
Slowenien				
Spanien				
Schweden				
Vereinigtes Königreich				

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine überarbeitete Fassung der begleitenden Tabellen über den Sachstand bei der Umsetzung der Rechtsinstrumente zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen in den Mitgliedstaaten. Diese Tabelle wurde im Anschluss an die Prüfung durch die Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen", die am 2. und 28. Juli 2010 zusammengetreten ist, überarbeitet.

Übersicht über die Umsetzung bestehender Rahmenbeschlüsse

0 = Umsetzungsmaßnahmen wurden nicht mitgeteilt (Rahmenbeschluss gilt als noch nicht umgesetzt)

1 = Umsetzungsmaßnahmen wurden mitgeteilt

	AT	BE	BG	CY	CZ	DK	EE	FI	FR	DE	EL	HU	IE	IT	LV
Rahmenbeschlüsse, die bereits anwendbar sind															
Rahmenbeschluss über Sicherstellungsentscheidungen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	1	1	0	1
Rahmenbeschluss über Geldstrafen und Geldbußen	1	0	1	1	1	1	1	1	1	0	0	1	0	0	1
Rahmenbeschluss über Einziehungen	1	0	1	1	1	1	0	1	0	0	0	1	0	0	1
Rahmenbeschlüsse, die noch nicht anwendbar sind															
(auszufüllen)															

	LT	LU	MT	NL	PL	PT	RO	SK	SI	ES	SE	UK
Rahmenbeschlüsse, die bereits anwendbar sind												
Rahmenbeschluss über Sicherstellungsentscheidungen	1	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Rahmenbeschluss über Geldstrafen und Geldbußen	1	1	1	1	1	1	1	0	1	1	0	1
Rahmenbeschluss über Einziehungen	0	1	1	1	1	1	1	0	1	1	0	0
Rahmenbeschlüsse, die noch nicht anwendbar sind												
(auszufüllen)												